

Feste feiern mit Ihrem musikalischen Unerhalter



MARIO PE

AGB
AGB
AGB

FÜR ALLE LEISTUNGEN UND VERTRÄGE VON UND MIT MARIO PE GELTEN FOLGENDE AGB

MARIO PE -ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

01. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen „Mario PE“ (im folgenden Künstler genannt), vertreten durch Mario Pacholski und dem Veranstalter. Mit einem Vertrag werden alle mündlichen, fernmündlichen und schriftlichen Vorabsprachen bestätigt. Rechtskräftig ist jedoch nur ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Auftragsbestätigung bzw. ein schriftlicher Vertrag. Beide Vertragspartner versichern, über den Charakter und Umfang der vereinbarten Leistungen informiert zu sein.

02. GESTALTUNG

Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seiner Programme frei. Anweisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt er nicht. Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder eines Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokale Details beziehen. Musikalische Wünsche der Gäste werden, sofern es sich realisieren lässt, vom Künstler entgegengenommen und wiedergegeben.

03. GARDEROBE UND CATERING

Der Veranstalter gewährleistet den Künstler eine saubere und abschließbare Umkleide- und Waschmöglichkeiten, sowie Toiletten in der Nähe des Auftrittsorts. Weiterhin verpflichtet sich der Veranstalter, dem Künstler und dessen Kollegen, welche zur Programmdarbietung beitragen, ein angemessenes Catering kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um Alkoholfrei freie Getränke (Kaffee und Stilles Wasser) & Speisen (Kuchen, Abendessen)

04. GEMA & CO

Der Veranstalter verpflichtet sich alle Vorkehrungen zu treffen, um einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und der damit verbundenen Leistungen des Künstlers zu gewährleisten. Er versichert, dass dem Programmablauf keine bau- oder feuerpolizeilichen oder von einer anderen Behörde auferlegten Vorschriften entgegenstehen. Die Kosten für Anmeldungen bzw. Behördlichen Maßnahmen, GEMA, Werbung usw. trägt der Veranstalter.

05. ORDNUNG UND SICHERHEIT, HAFTUNG

Dem Veranstalter obliegt es, während der Veranstaltung für die Sicherheit der Besucher, des Künstlers sowie dessen technischer Ausrüstung zu sorgen. Die Behebung von Schäden, die durch Personen verursacht werden, die nicht zu dem vom Künstler gehörenden Personenkreis gehören, gehen ausdrücklich zu Lasten des Veranstalters. Der Künstler behält sich das Recht vor, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden, falls eine nicht zunehmende Beeinträchtigung der Sicherheit für Besucher, sich selbst, seiner Crew oder der technischen Anlage vorliegt. Die Zahlung der festgelegten Gage bleibt hiervon unberührt.

06. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSSTRAFEN

Der Vertrag kann von beiden Parteien bis 61 Tage vor der vereinbarten Veranstaltung ohne Vertragsstrafe gekündigt werden.

Danach gilt als Entschädigung folgende Regelung:

- Bis 60 Tage vor der Veranstaltung -25% der Vertragssumme
- Bis 30 Tage vor der Veranstaltung -75% der Vertragssumme
- Bis 10 Tage vor der Veranstaltung -90% der Vertragssumme.

Wichtige Gründe für den Veranstalter sind ausschließlich:

- baupolizeiliche Sperrung des geplanten Veranstaltungsortes
- Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung durch Brand, Diebstahl, Elementarschäden.
- Corona Auflagen / Anordnungen

Der Veranstalter kann einen anderen Veranstaltungsort innerhalb von 20 km des vorher geplanten Veranstaltungsortes in vergleichbarer Ausstattung benennen.

Wichtige Gründe für den Künstler sind ausschließlich:

- Krankheit
- Unabkömmlichkeit auf Grund behördlicher Maßnahmen
- Ausfall und unmögliche Ersatzbeschaffung von notwendiger Technik

Kündigt ein Vertragspartner den Vertrag ohne wichtigen Grund innerhalb der o.g. Fristen, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Gage fällig. Die Kündigung des Vertrages bedarf außerhalb der o.g. Fristen keiner Schriftform. Eine fernmündliche Benachrichtigung ist ausreichend. Die Kündigung des Vertrages innerhalb der o.g. Fristen bedarf unter Angabe der Gründe der Schriftform. Das Wetter- und Betriebsrisiko trägt der Veranstalter.

07. SCHWEIGE PFLICHT

Über alle Vereinbarungen des Vertrages, insbesondere der finanziellen Vereinbarungen, wird Geheimhaltung gegenüber Dritten vereinbart.

08. ZAHLUNGSVERZUG

Zahlungsverzug bedingt Verzugszinsen von 4,12% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit.

09. RECHTSFÄHIGKEIT

Die Unterzeichner erklären zur Unterschrift berechtigt zu sein.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch neue ersetzen, die in ihr wirtschaftliches Ergebnis der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

11. ERFÜLLUNGSORT

Der Erfüllungsort ist der im Vertrag benannte Veranstaltungsort

12. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Zeitz/Sachsen-Anhalt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland